

Satzung

der Stadt Zweibrücken für das Schlachthaus im Schlachthof Zweibrücken vom 14.12.2000,
zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2001

Inhaltsverzeichnis

- § 1
- § 2 Schlachthofzwang
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Benutzungsordnung
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Satzung

der Stadt Zweibrücken für das Schlachthaus im Schlachthof Zweibrücken vom 14.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2001

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) - BS 2020-1 - in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Emil Färber GmbH & Co. KG, Emmendingen, betreibt ihr Schlachthaus im Schlachthof in Zweibrücken, Schlachthofstraße 7 (Flur-Nr. 1800/6 und 1861/92, Gemarkung Zweibrücken) als öffentliche Einrichtung im Sinne § 14 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz im Auftrag der Stadt Zweibrücken.

§ 2

Schlachthofzwang

(1) Alle zum Zwecke des menschlichen Genusses innerhalb des Stadtgebietes Zweibrücken zu schlachtenden Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und sonstige Einhufer dürfen nur in dem in § 1 genannten Schlachthaus geschlachtet werden (Schlachthofzwang).

(2) Dies gilt nicht für Schlachtungen von Tieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird (Hausschlachtungen).

§ 3

Benutzungsrecht

Die nach § 2 Abs. 1 dem Schlachthofzwang Unterliegenden sowie diejenigen, die Schlachtungen gemäß § 2 Abs. 2 durchführen wollen, sind berechtigt, zur Durchführung von Schlachtungen die Einrichtungen des Schlachthauses in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Benutzungsordnung

Die Benutzung des Schlachthauses wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die von der Emil Färber GmbH & Co.KG, Emmendingen, aufgestellt wird. Die Benutzungsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Stadt Zweibrücken. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 5 ¹⁾

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und sonstige Einhufer nicht in dem dort genannten Schlachthaus schlachtet bzw. schlachten lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Zweibrücken (Schlachthofsatzung) vom 20.12.1966, zuletzt geändert durch Satzung vom 2.5.1980, außer Kraft.

1) § 5 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001